

Eingang: 11.07.2023
(ohne Unterschriften)



LAPRELL KIESWERKE GmbH & Co. KG | Schleidener Aue 3 | 52525 Heinsberg

Der Landrat - Kreisverwaltung
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Sachgebiet Abgrabungen
Herrn Frenken

Kieswerke Laprell GmbH & Co. KG
Schleidener Aue 3 | 52525 Heinsberg

TELEFON +49 (0) 2433 . 44 36 00
FAX +49 (0) 2433 . 44 36 020
MAIL info@klk-kies.de

Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

07.07.2023

Voranfrage gemäß § 5 Abgrabungsgesetz

Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstücke 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 107 und 112 (zusammen 23,02 ha)

Sehr geehrter Herr Frenken,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir,

für die oben genannten Grundstücke einen Vorbescheid gemäß § 5 AbgrG NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm entsprechend den beigefügten Antragsunterlagen des Planungsbüros Rebstock insbesondere unter Ausschluss der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes zu erteilen.

Wie am 06.07.2023 mit Ihrem Haus besprochen, erhalten Sie die ausgedruckten Antragsunterlagen zunächst in 1-facher Ausfertigung. Wie gewünscht erhalten Sie die Unterlagen auch in digitaler Form (Download über WeTransfer). Wir bitten nach Prüfung der Vollständigkeit um Mitteilung, wie viele der ausgedruckten Antragsunterlagen zusätzlich benötigt werden.

Ein vorläufiger Abgrabungsplan für das Vorhaben ist beigefügt.

Bestandteil dieses Antrags auf Erteilung eines eingeschränkten Standortvorbescheids sind Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP). Das antragsgegenständliche Vorhaben tritt zu einem Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, hinzu, für das beim Kreis Düren ein vollständiger Antrag der BL Antons GmbH auf Erteilung eines eingeschränkten Standortvorbescheids anhängig ist. Das Hinzutreten des antragsgegenständlichen Vorhabens führt zum Erreichen bzw. Überschreiten der maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte und in deren Folge zu einer UVP-Pflicht für (nur) das antragsgegenständliche Vorhaben (vgl. §§ 5 ff. UVPG i. V. m. Ziffer 10 lit. b) Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 UVPG NRW i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG).

Der beantragte, eingeschränkte Standortvorbescheid dient der Absicherung des Vorhabens im Vorfeld der kostenaufwendigen Detailplanung.

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (ortsgebundener Gewerbebetrieb). Eine Genehmigung ist zu erteilen gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 AbgrG NRW i. V. m. §§ 29 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 3 BauGB, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der vorliegende Vorbescheidsantrag beschränkt sich auf die Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gemäß §§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB, und darauf, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans und eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht widerspricht.

Sonstige in Betracht kommende öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 7 Abs. 3 AbgrG NRW, die dem Vorhaben entgegen stehen könnten, sowie die Betreiberpflichten gemäß § 22 BImSchG sind, antragsgemäß nicht Gegenstand der Entscheidung über den Vorbescheid.

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt den Antragsbereich weit überwiegend als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) fest. Einen sehr kleinen Teil des westlichen Antragsbereichs streift die überlagernde Festlegung als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE).

Da es sich bei der Abgrabung um einen temporären Eingriff handelt und die Flächen innerhalb des AFAB nach Beendigung der Abgrabung und Wiederverfüllung überwiegend wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche rekultiviert werden sollen, steht das geplante Vorhaben nicht in Widerspruch zur Festlegung eines AFAB im Regionalplan. Es kann deshalb dahinstehen, dass die bloße Darstellung als AFAB ohnehin keine qualifizierte Standortzuweisung mit der Verbindlichkeit eines positiven Raumordnungsziels enthält. Vielmehr ist dies eine außenbereichstypische allgemeine Darstellungsweise der nicht qualifiziert überplanten Landschaft außerhalb von Siedlungsbereichen.

Das geplante Vorhaben steht nicht in Widerspruch zu der Festlegung eines BSLE, der nur einen sehr kleinen Teil im westlichen Randbereich des Vorhabens überlagert. Selbst bei – der fernliegenden – Annahme einer Beeinträchtigung des BSLE würde dies schon nicht mit gleichsam "absoluter" Wirkung zu einem Ausschluss des Vorhabens führen. Denn die Rechtsprechung hat einer BSLE-Festlegung, die – anders als der vorliegend einschlägige Regionalplan – ausdrücklich den Ausschluss neuer Abgrabungen innerhalb der BSLE formulierte, u. a. wegen etlicher Relativierungen die für Ziele der Raumordnung erforderliche Letztverbindlichkeit abgesprochen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, TA 4, 86; vgl. a. VG Köln, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 1 K 1469/05, TA 33). Der vorliegend einschlägige Regionalplan verlangt in Plansatz 2.2.2 "Ziel 3" Satz 3 lediglich, 'vermeidbare Beeinträchtigungen' durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume auszuschließen. Es kann dahinstehen, ob die von dem BSLE gestreifte Teilfläche im westlichen Randbereich des Vorhabens einen zusammenhängenden Erholungsraum zerschneidet. Denn die Festlegungen zu BSLE enthalten auch im vorliegend einschlägigen Regionalplan die Relativierungen, die ihnen die erforderliche Letztverbindlichkeit nehmen. Das gilt z. B. für den von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang thematisierten Hinweis, die "Umsetzung der Ziele" erfolge nach den Bestimmungen unterschiedlichster Sachmaterien wie Landschafts-, Landesforst-, Flurbereinigungs-, Landeswasser- und Denkmalschutzgesetz (vgl. Erläuterung 1 zu Plansatz 2.2.2).

Die Lage des Antragsbereichs außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

steht der Zulassung nicht entgegen, weil das OVG Münster rechtskräftig entschieden hat, dass das regionalplanerische Abgrabungsverbot für Vorhaben, die im Regionalplan Köln – Teilabschnitt Köln – nicht als BSAB dargestellt sind, unwirksam und damit rechtlich unbeachtlich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06).

Anlässlich einer rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen vom 15.11.2011, wonach das regionalplanerische Abgrabungsverbot im Teilabschnitt Aachen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wegen Abwägungsfehlerhaftigkeit ebenfalls für unbeachtlich erklärt wurde, hat die Bezirksregierung Köln den Regionalrat über die Konsequenzen unterrichtet. Sie zieht daraus rechtlich die Konsequenz (Vorlage Regionalrat Köln, Sitzung vom 23.03.2012, Drucksache RR 14/2012):

"Damit können Abgrabungen außerhalb der vom Regionalplan vorgesehenen Bereiche nicht mehr mit Mitteln des Raumordnungsrechts [...] verhindert werden."

Im Entwurf des sachlichen Teilplans "NE Rohstoffe (Lockergesteine)" des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Stand: März 2020) ist der größte Teil der Vorhabensfläche als BSAB dargestellt.

Davon abgesehen entfaltet der erste Regionalplanentwurf als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung hinsichtlich seiner angestrebten Ausschlusswirkung für die nicht als BSAB dargestellten Flächen keine dem Vorhaben entgegenstehende rechtliche Vorwirkung als "sonstiger öffentlicher Belang" im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, weil vor der Veröffentlichung des gemäß Beschluss des Regionalrats Köln vom 12.05.2023 vorgesehenen dritten Entwurfs des sachlichen Teilplans "NE Rohstoffe (Lockergesteine)" der Abwägungsvorgang hinsichtlich der positiven und negativen Festlegungen der Konzentrationsplanung noch nicht abgeschlossen ist. Bis dahin ist das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung nach den Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung inhaltlich nicht hinreichend konkretisiert, und es ist deshalb wegen der noch nicht abgeschlossenen Ermittlung aller Abwägungsbelange und wegen der Offenheit des Abwägungsvorgangs vorher nicht zu erwarten, dass es sicher zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 ROG auf der Basis des ersten und zweiten Entwurfs des Teilplans kommt. Erst nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgesehenen zweiten Entwurf dürften dem Regionalrat alle in seiner Abwägung zu berücksichtigenden Tatsachen und Belange vorliegen. Der dritte Entwurf des Teilplans, der das Ergebnis dieses Abwägungsvorgangs zur Konzentrationsplanung abschließend konkretisiert, soll voraussichtlich im Juni 2024 veröffentlicht werden.

Die Darstellung des Antragsbereichs im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen als "Fläche für die Landwirtschaft" ist ebenfalls keine qualifizierte Standortzuweisung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Durch das geplante Vorhaben liegen deshalb auch keine Beeinträchtigungen öffentlicher Belange vor.

In Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids hat sich die UVP vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand des Vorbescheids sind, zu erstrecken (vgl. § 29 Abs. 1 UVPG). Maßgeblich ist, dass sich die Zulassungsentscheidung (Vorbescheid) vorliegend nur auf die bauplanungsrechtlichen Standortkriterien unter Ausschluss der öffentlichen Belange des Arten- und Naturschutzrechts, der Landschaft und des Naturhaushalts sowie des Immissionsschutzrechtes und Bodendenkmalschutzes u. a. bezieht. Die Auswirkungen der bloßen planungsrechtlichen Standortentscheidung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden Wasser, Klima und kulturelles Erbe sind daher nicht Gegenstand der beantragten Teilzulassung. Deshalb dürfen etwaige erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter im Rahmen der Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Rolle spielen. Denn "abschließend" müssen und dürfen nur solche Umweltauswirkungen im Sinne einer Entscheidung unter-

sucht werden, die auch Gegenstand des beantragten abgrabungsrechtlichen Vorbescheids sind. Auswirkungen auf vorliegend nicht relevante Schutzgüter müssen und dürfen erst später im Verfahren über eine Erteilung der Abgrabungsgenehmigung und im Rahmen der diesbezüglichen UVP untersucht und bewertet werden.

Nach allem ersuchen wir darum, den Vorbescheid antragsgemäß zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Laprell-Kieswerke GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Anacker', is written over the printed name 'Laprell-Kieswerke GmbH'.